

Übergang vom SGB II zum SGB XII - Wann endet der Anspruch auf ALG II und was kommt dann?

Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II) nach dem SGB II (2. Sozialgesetzbuch) hat, wer in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bedürftig im Sinne des Gesetzes ist und als erwerbsfähig gilt.

Als erwerbsfähig gelten Personen

- die zwischen 15 und 65 Jahre alt und
- in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Beschäftigung auszuüben.

Nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II ist dagegen, wer nicht nur vorübergehend (d.h. mehr als ein halbes Jahr)

- weniger als 3 Stunden täglich eine Erwerbstätigkeit ausüben kann oder
- arbeitsunfähig erkrankt ist oder
- sich in stationärer Behandlung befindet

Wer also aufgrund einer Krankheit, Behinderung oder stationären Behandlung mehr als ein halbes Jahr nicht erwerbsfähig ist (oder nach ärztlicher Prognose nicht sein wird), erfüllt eine dieser Voraussetzungen nicht und hat keinen Anspruch auf ALG II. Für diese Personen kommen drei andere Sozialleistungen in Betracht, die von der Höhe her dem ALG II gleichen, sich bei den weiteren Anspruchsvoraussetzungen und Berechnungen in einigen Punkten jedoch unterscheiden:

1. **Sozialgeld nach dem SGB II**
2. **Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (3. Kapitel)**
3. **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (4. Kapitel)**

Sozialgeld (§ 23 SGB II)

Sozialgeld nach dem SGB II ist für Personen gedacht, die länger als ein halbes Jahr, aber *nicht* dauerhaft erwerbsunfähig sind¹ und mit erwerbsfähigen Angehörigen (also Partner oder Kindern ab 15 Jahren) in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen leben. Das Sozialgeld wird weiterhin vom Jobcenter zusammen mit den Leistungen für die Bedarfsgemeinschaft ausgezahlt.

Was ändert sich?

- Sozialgeldbezieher sind nicht mehr automatisch über das Jobcenter in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Sie können sich eventuell bei ihrer Krankenkasse freiwillig weiter versichern. Das Jobcenter muß in diesem Fall die Beiträge der freiwilligen Krankenversicherung übernehmen [§ 26 SGB II].
- Da Sozialgeldbezieher nicht mehr für die Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, müssen sie für das Jobcenter nicht jederzeit erreichbar sein [siehe § 7 Abs. 4a SGB II].
- Die Freibeträge auf eigenes Erwerbseinkommen errechnen sich beim Bezug von Sozialgeld nicht nach dem SGB II, sondern nach den Vorschriften zur Sozialhilfe bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII.
- Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G sind, bekommen einen Mehrbedarfzuschlag in Höhe von 17% der Regelleistung

Alle anderen Regelungen bezüglich der als Einkommen zu berücksichtigenden Einnahmen, Freigrenzen beim Vermögen, Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft etc. bleiben wie zuvor.

Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)

Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) erhält, wer länger als ein halbes Jahr, aber nicht dauerhaft erwerbsunfähig ist und nicht in Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Angehörigen (also Partner oder Kinder ab 15 Jahren) lebt. Für die Bewilligung der Leistung ist das örtliche Sozialamt zuständig. Um die HLU zu bekommen, ist nicht unbedingt ein Antrag erforderlich; die Kenntnis des Amtes ist entscheidend.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGB XII)

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhält, wer entweder die Altersgrenze für den Renteneintritt erreicht hat (mindestens das 65. Lebensjahr), dauerhaft erwerbsgemindert ist oder im Arbeitsbereich einer

¹ Also wenn kein Anspruch auf die Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII besteht.
Hinweis: Wenn die Grundsicherung nach SGB XII nur wegen zu hohem Vermögen abgelehnt wird, kann die erwerbsgeminderte Person in der Bedarfsgemeinschaft Sozialgeld beantragen, sofern sie keine Altersrente bezieht.

WfbM beschäftigt ist. Die Grundsicherung wird ab dem 1. des Monats bewilligt, in dem der Antrag beim zuständigen Sozialamt gestellt wurde. Sie ist vorrangig vor der HLU, dem Sozialgeld und Arbeitslosengeld II. Von der Höhe her entsprechen die beiden Leistungen nach dem SGB XII den Leistungen im SGB II. Auch die Berechnung ist gleich: Zunächst wird der Bedarf festgestellt; davon wird das anrechenbare Einkommen abgezogen und der dann fehlende Betrag als Sozialleistung gezahlt. Einzelne andere Vorschriften zu den Voraussetzungen, der Berechnung und der Umsetzung von Ansprüchen unterscheiden sich allerdings deutlich.

Was ändert sich?

Versicherungen: Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Privat versicherte Personen erhalten einen Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen.

Einkommen: Grundsätzlich gilt auch im SGB XII, daß alles, was während des Bezugs an Geld rein kommt, zum Einkommen zählt. Hier gibt es nur wenige Ausnahmen wie z.B. das Elterngeld bis zu 300 € (gilt seit dem 1.1.2011 auch nur noch bei vorangegangener Berufstätigkeit), Schmerzensgeld nach § 253 BGB, die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Renten oder Beihilfen nach dem Opferentschädigungsgesetz und Aufwandsentschädigungen. Auch nicht zum Einkommen zählt das Arbeitsförderungsgeld für Beschäftigte in einer WfbM.

Freibeträge: Von jedem Einkommen sind die tatsächlichen Kosten für geleistete Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen oder angemessenen Versicherungen (Hausratversicherung, Haftpflichtversicherung), sowie Beiträge zur so genannten „Riester-Rente“ abzusetzen. Erwerbstätige können die mit dem Einkommen verbundenen notwendigen Ausgaben geltend machen (5,20 € Arbeitsmittelpauschale – höhere Kosten nur auf Nachweis, Fahrtkosten, Beiträge zu Gewerkschaften, Berufsverbänden oder SoVD etc.). Die vom ALG II bekannte Freibetragspauschale von 100 € gibt es bei SGB XII-Leistungen nicht. Statt dessen gibt es für Erwerbstätige einen Freibetrag von 30% des Einkommens. Für Menschen, die in einer WfbM beschäftigt sind, ist die Freibetragsregelung etwas anders: Sie haben einen Grundfreibetrag von etwa 46 € (12,5 % des Eckregelsatzes). Zusätzlich wird ein Freibetrag von 25 % des Einkommens über diesem Grundbetrag berücksichtigt.

Vermögen: Die Vermögensfreigrenzen sind mit 1.600 € bzw. 2.600 € für voll erwerbsgeminderte Personen deutlich niedriger als im SGB II. Für den Partner kommen 614,- € dazu und für jede weitere Person, die überwiegend unterhalten wird (z.B. minderjährige Kinder) erhöht sich der Freibetrag um 256 €. Zum geschützten Vermögen zählt darüber hinaus eine angemessene Sterbegeldversicherung und eine Renten- oder Lebensversicherung dann, wenn sie nachweislich der Alterssicherung dient und keine andere Altersvorsorge erworben werden kann.

Unterhalt: Wer Leistungen nach dem SGB XII beantragt, muss damit rechnen, dass seine Angehörigen (Eltern oder erwachsene Kinder) vom Amt angeschrieben werden und eine Nachfrage wegen Zahlung von Unterhalt bekommen. Angehörige von Personen, die Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kap. SGB XII erhalten, müssen erst dann Unterhalt zahlen, wenn sie über ein Jahreseinkommen von mehr als 100.000 € verfügen. Angehörige von Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten, können zu Zahlungen aufgefordert werden, wenn ihr Einkommen über 1.150 € (bei Unterhaltspflicht gegenüber volljährigen Kindern) bzw. 1.500 € (gegenüber Eltern) liegt. Besondere Belastungen und vorrangig gezahlte Unterhaltsleistungen werden zusätzlich berücksichtigt. Liegt das Einkommen nach Abzug aller Sonderausgaben über dem Selbstbehalt, ist daraus Unterhalt bis max. zur Höhe der Sozialhilfeleistung zu zahlen. Eine Ausnahme gibt es für Eltern von volljährigen Kindern, die eine Behinderung haben oder pflegebedürftig sind: In diesen Fällen ist der Unterhaltsbeitrag für die Hilfe zum Lebensunterhalt auf 23,90 € begrenzt, und für die Leistungen der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege auf 31,06 €. Bei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Eltern muss vom Einkommen, welches über dem so genannten Selbstbehalt liegt, nur die Hälfte für den Unterhalt eingesetzt werden.